

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

4. Sitzung, 05.12.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des fünften

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte ordentliche Sitzung.

(Hiezu Anlagen 5 bis 8.)

Oldenburg, den 5 December 1851. Vormittags 11 Uhr.

Tagesordnung: 1) Verpflichtung des Abg. Niebour. 2) Bericht der Abtheilung über die Wahl des Abg. v. Wedderkop. 3) Wahl von Ausschüssen: 1. betreffend den Anschluß an den deutsch-österreichischen Postverein; 2. in Betreff der Provinzialgesetze. 4) Fortsetzung der Berathung über die Ruder'schen Anträge zur Geschäftsordnung.

Vorsitz: Präsident Zedeliuß.

Beginn der Sitzung 11¼ Uhr. Am Ministertische die Herren Regierungskommissare Runde und Bucholtz; später auch der Herr Minister-Präsident v. Rössing.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen. (Schriftf. Strakerjan II. verliest das Protokoll.) Werden Erinnerungen gegen das Protokoll gemacht? — Da das nicht geschieht, erkläre ich dasselbe für genehmigt. In die Versammlung ist heute eingetreten der Abg. Niebour. Derselbe wird seinen früher geleisteten Eid durch Handschlag zu erneuern haben. (Abg. Niebour leistet den Handschlag.) Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, wird der Berichterstatter der Abtheilung für Prüfung der Birkenfelder Wahlen seinen Vortrag halten können in Betreff der Wahl des Abgeordneten v. Wedderkop.

Abg. Groszkopf: Im Wahlkreise Amt Birkenfeld und Nohfelden hat, da bekanntlich der zuerst als Abg. gewählte Obergerichtsrath Kitz abgelehnt hatte, am 25. vorigen Monats eine Neuwahl stattgefunden. Die dortigen Wahlmänner, von denen 35 aus der Zahl von 71 erschienen, haben mit überwiegender Stimmenmehrheit den Regierungsassessor von Wedderkop zum Landtagsabgeordneten gewählt. Umstände, welche der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnten, sind überall nicht vorgekommen, und da auch in einer vorläufigen Sitzung über die Urwahlen bereits Bericht erstattet ist und diese nicht beanstandet worden sind, so beantrage die Abtheilung zu beschließen, daß diese Neuwahl nicht zu

beanstanden sei. Der Abg. v. Wedderkop hat die Wahl vorläufig angenommen.

Präsident: Ich stelle diesen Antrag zur Berathung und bringe ihn, da Niemand das Wort begehrt, zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen, welche die Wahl des Abg. v. Wedderkop in Birkenfeld für nicht beanstandet erklären wollen, sich zu erheben. (Die Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen. Wir gehen jetzt zur Tagesordnung über und schreiten zur Wahl eines Ausschusses von 5 Mitgliedern in Betreff des Anschlusses an den deutschen Postverein. Ich erlaube mir dabei die Bemerkung, daß es zur Erleichterung der Herrn Schriftführer bei Notirung der Stimmen dienen würde, wenn die Namen auf den Stimmzetteln in alphabetischer Folge geschrieben würden. Ich gebe anheim, ob die Herren Abg. diese Rücksicht nehmen wollen.

(Einsammlung und Ziehung der Stimmzetteln.)

In den Ausschuss sind gewählt der Abg. Mölling mit 38 Stimmen, der Abg. Möhring mit 30, der Abg. Pancraz mit 28, der Abg. Seckmann I. mit 27, der Abg. Strakerjan II. mit 25 Stimmen. Außerdem haben erhalten die Abg. Bargmann 10 Stimmen, Klävermann 7, Niebour 7, Wibel 9, Böckel 2, Strodthoff 1, Strakerjan I. 1, Bothe 1, Lübben 1, Nieberding 1, Lindemann 1, Schloifer 1.

Wir kommen zur Wahl des Ausschusses in Betreff der Provinzial-Gesetze. Es sind dazu drei Abgeordnete zu wählen, nach dem Beschluß des Landtages aus jedem Landesbeirle



Einer! (Die Stimmzettel werden abgegeben.) Sind noch Stimmzettel einzulegen? dann wird mit der Ziehung begonnen.

(Nach Auszählung der Stimmen.)

In den Ausschuf sind gewählt: die Herren Abg. Lindemann mit 36 Stimmen, Kropp mit 31 Stimmen, Bartleben mit 30 Stimmen. Außerdem haben Stimmen erhalten die Abg. Lücken 3, Möhring 4, Mölling 1, v. Finckh 1, Hindl 2, Wibel 2. Wir kommen zur Fortsetzung der Berathung des Ausschufberichtes über den Rüderschen Antrag, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung. —

Ich habe noch anzuzeigen, daß zu §. 44 mir ein Antrag überreicht worden ist, dahin lautend: „In Erwägung, daß der Antragsteller oder Berichterstatter, durch eine längere Debatte erschöpft, oder sonst behindert sein können, das Wort zu nehmen; in fernerer Erwägung, daß fast alle Geschäftsordnungen eine gleiche Bestimmung enthalten, wird beantragt: am Schluß von §. 44 noch hinzuzusehen: „dem Antragsteller und Berichterstatter steht es frei, ihr letztes Wort an einen Andern abzutreten.“ — Unterzeichnet ist der Antrag von den Abg. Böckel, Lindemann, Mölling, Wibel. Der Antrag bedarf weiter der Unterstützung. Ich frage daher: ob der Antrag diese Unterstützung findet? Er ist hinlänglich unterstützt, und ich stelle denselben hiermit zur Berathung am gehörigen Orte.

Abg. Kläveemann: Ich glaube, daß dieser von dem Abgeordneten Böckel eingebrachte Antrag an den Ausschuf zu verweisen sein würde, da ja auch der Antrag von Ruder dem Ausschufe zur Begutachtung übergeben worden ist. Ich glaube, daß wir über diesen Antrag heute nicht verhandeln können, da es ein selbstständiger Antrag ist, kein Amendement.

Abg. Ruder: Es würde wohl erst die Frage sein, ob wir überhaupt heute noch dahin kommen.

Präsident: Dieß ist jedenfalls voranzusehen, sonst würde der Antrag nicht zur Berathung kommen, er würde zu berathen sein, wenn wir zu §. 44 gelangen. Der Abg. Böckel hat das Wort.

(Abg. Böckel verzichtet auf das Wort.)

Der Abg. Kläveemann hat das Wort.

Abg. Kläveemann: Ich glaube, daß wir nicht warten müssen, bis wir zu diesem Artikel kommen. Berathen muß ja der Antrag jedenfalls werden. Damit er aber zur Berathung komme, muß er meiner Ansicht nach zuerst an den Ausschuf. Dieser könnte vielleicht schon bis dahin berichten, daß wir hier in der Versammlung mit der Berathung bis zum Art. 44 vorgeückt sind. Warum die Verweisung an den Ausschuf verschieben! —

Präsident: Der Abg. Kläveemann hat also den Antrag gestellt, daß der Antrag des Abg. Böckel an den Ausschuf zunächst zurückgewiesen werde. (Abg. Selckmann II. bittet ums Wort.) Sie haben das Wort.

Abg. Selckmann II.: Ich muß mich der Ansicht des Abg. Kläveemann vollständig anschließen. Nach der Geschäftsordnung können allerdings zu den vorliegenden Anträ-

gen während des Laufs der Verhandlungen Amendements, Verbesserungsanträge gestellt werden und es würden also zu den einzelnen Anträgen des Herrn Ruder allerdings Verbesserungsanträge zulässig sein; zu demjenigen §. der Geschäftsordnung aber, zu welchem der Abg. Böckel einen Antrag gestellt hat, hat der Abg. Ruder keinen Antrag gestellt. Es würde also der Antrag des Herrn Böckel nicht als Amendement zur Berathung kommen können, da es überall nicht zulässig ist, hier ein Amendement zu stellen, es wird also der Antrag des Abg. Böckel als selbstständiger Antrag zu betrachten sein und als solcher dem Ausschufe zur Berichterstattung zugewiesen werden müssen.

Abg. Böckel: Ich glaube, daß die Bemerkung des Abg. Selckmann vollständig gegen die frühere Praxis ist. Wenn die Geschäftsordnung berathen wurde, so stand es frei, Anträge, die eine weitere Abänderung der Geschäftsordnung betrafen, einzubringen, so — glaube ich — hat auch der Herr Präsident es aufgefaßt, als ich den Antrag einreichte und wie er ihn jetzt verlesen hat. Wenn übrigens Mitglieder in der Versammlung sind, welche glauben, den Antrag nicht übersehen zu können, bevor der Ausschuf ihn berathen hat so habe ich meinstheils gar nichts dawider und finde es der Billigkeit gemäß, wenn der Antrag an den Ausschuf übergeht.

Präsident: Ist der Antrag des Abg. Kläveemann auf Verweisung des Böckelschen Antrags an den Ausschuf unterstützt? — (Zuruf ja! ja!) Er ist hinlänglich unterstützt. — Ich bringe ihn demnach zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche wollen, daß der Antrag des Abg. Böckel, welcher dahin lautet: „Antragsteller und Berichterstatter steht es frei, ihr letztes Wort an einen andern Abg. abzutreten“, zunächst an den Ausschuf zurückgewiesen werde zur Begutachtung, sich zu erheben. — Ich bitte noch einen Augenblick stehen zu bleiben. — Der Antrag ist angenommen mit 21 Stimmen, bei Anwesenheit von 39 Abg. Der Antrag geht also an den Ausschuf.

Wir kommen zu Numer 6 des Antrages des Abg. Ruder. Im Ausschufberichte ist bios bemerkt, daß dieser Antrag einstimmig zur Annahme empfohlen werde. Er lautet folgendermaßen: „Nach §. 19“ — (S. die Anlage 5 Nr. 6.)

Wenn es nicht anders von der Versammlung beliebt und darauf ein Antrag gestellt wird, so bringe ich diese 3 Artikel zusammen zur Berathung. — Da Niemand darüber das Wort begehrt, so stelle ich sie zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche die eben verlesenen Paragraphen unter Nr. 6 des Rüderschen Antrages zu §. 19 a b u. c in die Geschäftsordnung aufgenommen wissen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Nr. 7 des Antrages ist ebenfalls vom Ausschufe zur Annahme empfohlen. Danach soll §. 21 der Geschäftsordnung am Schlusse den Zusatz erhalten: „unter gleichzeitiger“ — (S. die Anlage 5 Nr. 7.)

Begehrt darüber Jemand das Wort? — Da das nicht der Fall ist, bringe ich diesen Zusatz zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche ihn wollen, sich zu erheben. —



Der Antrag ist angenommen. (Zum Abg. Janßen.)
Wollen Sie gefälligst fortfahren im Berichte.

(Abg. Janßen: „Der Ausschuß“ — (S. die Anlage 6 zu Nr. 7.)

Der Ausschuß beantragt im Absatz 2 nach den Worten „vom Präsidenten“ die Worte „oder Einem der Schriftführer“ einzuschalten. Ich stelle diesen Antrag zur Berathung. Da Niemand das Wort darüber begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche Diejenigen, welche dem Antrage beitreten, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Nr. 8 bis 17 des Rüderschens Antrages sind vom Ausschusse einstimmig zur Annahme empfohlen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Anträge zu verlesen.

(Abg. Janßen: „8 zu §. 24.“ — (S. die Anlage 5. Nr. 8 bis 17.)

Ich bringe den Antrag Nr. 8 vor dem Worte „wann“ in der 10. Zeile des 1. Absatzes einzuschalten „ob und“, zur Berathung. — Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist durch Majorität angenommen. Der Antrag Nr. 9 lautet dahin, daß der erste Absatz des §. 25. den Zusatz erhalten soll: „Den großherzoglichen“ — (S. Anlage 5 Nr. 9.)

Wird darüber das Wort begehrt? — Ich ersuche diejenigen Herren Abg., welche dem Antrage beitreten, sich zu erheben. — Angenommen. Nr. 10 des Antrages lautet: „in §. 35.“ (S. Anlage 5 Nr. 10.)

Wird darüber das Wort begehrt? — Da das nicht der Fall ist, ersuche ich Diejenigen, welche dem Antrage beitreten wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Nach Nr. 11 soll dem §. 41 der Geschäftsordnung folgende Fassung gegeben werden: „Bei Gesekentwürfen.“ — (S. Anlage 5 Nr. 11.)

Ich stelle diesen Antrag zur Berathung. — Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche sich dafür erklären, sich zu erheben. — Der Antrag ist angenommen. Der 12. Antrag geht dahin, daß nach dem §. 41 folgender §. einzuschalten sei: „41 a. Bei allen“ — (S. Anlage 5. Nr. 12.)

Wird hierüber das Wort verlangt? — Da dies nicht geschieht, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche sich für denselben aussprechen wollen, sich zu erheben! (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der Antrag zu Nr. 13 geht dahin: §. 50. möge folgendermaßen gefaßt werden: „Bedürfen die Beschlüsse u.“ (S. Anl. 5. Nr. 13.)

Ich bringe den Antrag zur Berathung. — Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, die sich dafür erklären wollen, sich zu erheben! (Die Mehrzahl erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen!

Der Antrag Nr. 14. geht dahin: §. 57. möge nach dem Worte „kann“ folgendermaßen schließen: „so wird“ (S. Anlage 5. Nr. 14.). —

Wird darüber das Wort begehrt? — Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche die Herren, die sich dafür erklären wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit der Versammlung erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Der 15. Antrag lautet: §. 58. möge folgende Fassung erhalten: „die regelmäßigen“ (S. Anlage 5. Nr. 15.)

Wird darüber das Wort begehrt? — Da dies nicht geschieht, bringe ich auch diesen Antrag zur Abstimmung, und ersuche die Herren, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Mehrzahl erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen!

Der Antrag Nr. 16. geht dahin: es möge dem §. 58. folgender §. nachgefügt werden: „die Schreiben der Staatsregierung“ (S. Anlage 5. Nr. 16.).

Wird darüber das Wort verlangt? — Ich bringe den Antrag zur Abstimmung, und ersuche diejenigen Abgeordneten, die ihm beitreten wollen, sich zu erheben. (Die Mehrheit erhebt sich.) Der Antrag ist angenommen.

Nach dem Antrage Nr. 17. soll dann ein fernerer §. folgen, des Inhalts: „denjenigen Schreiben“ (S. Anl. 5. Nr. 17.).

Begehrt darüber Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, bringe ich den Antrag zur Abstimmung, und ersuche die Herren, welche demselben beitreten wollen, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren mit der Verlesung des Ausschußberichtes.

(Abg. Janßen verliest Nr. 18.)

Der Antrag Nr. 18. lautet: unter Wegfall des bisherigen §. 59. folgende beide §§. folgen zu lassen: „§. 59. Zu Ausgleichung von Meinungsverschiedenheiten“ (S. Anlage 5. Nr. 18.).

59 a. Zu diesem ist von dem Ausschusse der Antrag gestellt, es mögen in 59 a 2. im zweiten Absatz die Worte: „das Recht“ wegfallen, und zu Nr. 1. desselben §. ist der Veränderungsvorschlag eingereicht: die Worte: „aus den sie beim Landtage vertretenden Organen oder aus sonstigen Staatsbeamten“ — zu streichen. — Er ist unterzeichnet von Selckmann I., Schwegmann, Nieberding, Strackerjan II., Strodthoff, Konerding und Bulling, hat also die erforderliche Unterstützung erhalten. — Ich bringe den Antrag des Ausschusses, den Rüderschens Antrag, und das Selckmannsche Amendement, hiermit zur Berathung. Der Abg. Wibel hat das Wort.

Abg. Wibel: Nur mit wenigen Worten, meine Herren, wünsche ich zu motiviren, daß und warum ich für diesen Antrag des Ausschusses nicht stimmen werde. Die gesetzmäßige Berechtigung zu Konferenzen zwischen der executiven und der gesetzgebenden Gewalt scheint mir ein konstitutionelles Umding, man hat dergleichen wohl zwischen zwei gesetzgebenden Gewalten, nämlich wo es eine erste und eine zweite

Kammer gibt. Wo nur eine ist, da ist das Verhältniß aber das: daß diese die Gesetze berathet und beschließt, die vollziehende Gewalt allerdings zu erwägen hat, ob Gefahr daraus entsiehe für den Staat oder nicht, und für diesen letzten Fall das nach der Verfassung ihr zustehende Veto einzulegen. Die executive Gewalt versteht nichts von Gesetzgebung, sie braucht auch nichts davon zu verstehen, dazu ist sie nicht bestimmt und nicht erwählt.

Abg. **Vindemann**: Meine Herren, die Ausschüsse sind eine richtig gedachte notwendige Constitution. Ihre Potenzierung zu gehen in Ausschüssen, zu Conferenzen, scheint mir nicht angemessen und kann ich dafür nicht stimmen.

Abg. **Bothe**: Es ist hier die Einwendung gemacht worden, daß Conferenzen nicht zweckmäßig seien. Ich glaube, darauf kann man nur antworten, daß der allgemeine Grundsatz des beantragten §. 59. der darin ausgesprochen ist, zur Widerlegung dieses Einwandes vollständig genügt, indem es darin heißt, daß die Conferenzen dazu bestimmt sind, um Meinungsverschiedenheiten auszutauschen, wozu beide Gewalten gewiß sich die Hand bieten müssen. Es ist eben ein Verbesserungsantrag eingekommen. In dieser Hinsicht wollte ich als Mitglied des Ausschusses noch eine Bemerkung machen. Schon im vorigen Landtage ist zur Sprache gekommen, welche Personen von der Staatsregierung und welche von der Kammer zu den Conferenzen zu wählen seien, und damals ist man nicht weiter gegangen, als die Regierung es wünschte. Die Staatsregierung hatte nämlich im vorigen Landtage den Antrag gerade so gestellt, wie er in dem Antrag vom Abg. **Rüder** aufgenommen worden ist. Eine große Wichtigkeit hat der Ausschuss nicht auf das jetzt eingebrachte Amendement gelegt, namentlich wegen des Zwecks, den der Verbesserungsantrag hat. Ihm liegt zu Grunde, daß zuweilen Sachverständige zuzuziehen gewünscht werden kann, und daß die Staatsregierung daher das Recht haben soll, solche in die Conferenz zu schicken. Im Ausschusse ist dies auch zur Sprache gekommen und bemerkt, daß solche Fälle selten sein würden, und wenn sie eintreten sollten, ohne Zweifel die Conferenzmitglieder aus dem Landtage und die Staatsregierung über die Zuziehung von Sachverständigen sich vereinigen würden. Eine große Wichtigkeit hat daher, wie gesagt, der Ausschuss nicht auf den Inhalt des Amendements gelegt. Hätte der Antragsteller über die Geschäftsordnung die jetzt beantragte Verbesserung aufgenommen, so glaube ich, daß der Ausschuss derselben wohl beigestimmt haben würde. Wie gesagt, es wurde nur aus obigen Gründen nicht vom Ausschuss selbst der Antrag gestellt, und zweifle ich nicht, daß auch die Ausschussmitglieder dafür stimmen werden, wenn der betreffende Antrag in der Geschäftsordnung in den des Verbesserungsantrags von den Antragstellern umgewandelt wird.

Abg. **Selckmann I.**: Ich habe den Verbesserungsvorschlag nur aus Gründen der Zweckmäßigkeit eingebracht; denn es ist gewiß oft wünschenswerth, daß nicht bloß Staatsbeamte, sondern auch Sachverständige zugezogen werden können. Wenn nun deren Zuziehung eines Beschlusses des Land-

tages bedarf, so ist das nur eine Weiterung; und kann es dem Landtage auch gewiß oft erwünscht sein, daß Sachverständige zugezogen werden, weil leicht wohl der Fall eintreten könnte, daß die von dem Landtage zur Conferenz erwählten Personen es wünschten, mit Sachverständigen zu unterhandeln, und nicht immer voraussehen ist, daß die Regierungsorgane den Gegenstand der Conferenz ganz genau kennen. Das sind meine Zweckmäßigkeitsgründe. Für durchaus nothwendig halte ich zwar meinen Verbesserungsvorschlag nicht, empfehle ihn aber doch der Versammlung zur Annahme.

Regierungscomm. **Bucholz**: Meine Herren, ich glaube nicht befürchten zu brauchen, daß Aeußerungen, wie sie vorhin von Seiten des Abg. **Wibel** vorgekommen sind, irgendwie Boden in dieser Versammlung finden werden. Wenn es hieß, die Staatsregierung, die monarchische Regierung des Großherzogs, sei nichts als eine Executive, und diese Executive verstehe nichts von der Gesetzgebung, sie habe nur die Beschlüsse des Landtags zu vollziehen, höchstens zu prüfen, ob sie dem gemeinen Wohle widerstreiten, so steht diese Auffassung im größten Widerspruche mit unserm ganzen Staatsgrundgesetze, welches ausdrücklich feststellt, der Landtag nehme nur Theil an der gesetzgebenden Gewalt. — Diese, nämlich lediglich die Gesetzgebung, ist zwischen der Staatsregierung und der Volksvertretung getheilt und keineswegs steht in dieser Beziehung der Landtag über der Staatsregierung.

Abg. **Rüder**: Ich hatte mir das Wort erbeten, um die Bemerkung des Abg. **Wibel** als Abgeordneter zurückzuweisen. Sie ist jetzt sachlich bereits zurückgewiesen worden, und es hat für mich diese Bemerkung nur noch die Bedeutung, mir zu erläutern, was mir gestern vollkommen unverständlich gewesen ist, wo derselbe Abgeordnete einen Vergleich zwischen einem gesetzgebenden Landtage und einem vereinbarenden Landtage zog, und die Befugnisse des letzteren als geringer bezeichnete. Hinsichtlich der Conferenzen, die der Gegner selbst erwähnt hat, habe ich die Ueberzeugung, daß sie nicht nur für diejenigen Vertretungen sich eignen, welche in zwei Häusern tagen; wir sind nicht in solcher Lage, und nach allen Verhältnissen unseres Landes können wir nicht in der Lage sein oder in dieselbe kommen, zwei Häuser zu haben. Es ist aber auch, wo sie fehlen, wünschenswerth, daß die zwei Factoren der Gesetzgebung, die Staatsregierung und der Landtag, sich auf einem andern Wege als auf dem der Beschlussfassung von der einen, das Veto von der andern Seite über Umstände benehmen können, welche häufig unbedeutender Natur sind, und auf Mißverständnissen beruhen. Es kann dies nur im Interesse der Volksvertretung und des Volks selbst sein, sofern man nämlich nicht die monarchische Verfassung überhaupt leugnen will. — Was den Antrag des Abg. **Selckmann I.** betrifft, so halte ich ihn nicht für sehr wesentlich, ich halte ihn aber für eine Verbesserung. Es könnte der Fall eintreten, daß die Staatsregierung wünschte, sich durch einen Sachverständigen vertreten zu lassen, welcher nicht Bevollmächtigter bei dem Landtage wäre; dann würde es doch weitläufig sein, wenn erst ein Landtagsbeschluss hierzu erfor-

derlich sein müßte! Dem Landtage kann es aber völlig gleichgültig sein, ob die Staatsregierung sich durch einen regelmäßigen Beamten, oder durch irgend einen Anderen, dem sie ihr Vertrauen schenkt, vertreten läßt; im Gegentheil muß es dem Landtage lieb sein, wenn die volle Sachkunde, welche nicht in jeder technischen Frage bei den regelmäßigen Organen der Regierung sich finden kann, in solchen Fällen auch dem Landtage zu Statten und zu Hülfe kommt. — Ich für meine Person mache es, wie die Abgeordneten Strodtzoff und Strackerjan es gemacht haben, ich schließe mich dem Antrage von Selckmann I. an, und ersuche die andern Herren, welche meinen Antrag unterstützten, Zwiestmeyer, Morell, Lübben und Janßen, es ebenso zu machen.

Präsident: Danach wäre also der Antrag des Abg. Räder im §. 59. unter 1 bereits dahin modificirt, daß er lautet: „aus denjenigen Mitgliedern, welche die Staatsregierung hierzu abordnet.“ — Der Abg. Lindemann hat das Wort.

Abg. Lindemann: Wenn, wie der Abg. Räder sagt, Mißverständnisse zwischen Staatsregierung und Landtag sind durch conferenzliche Besprechungen am leichtesten zu beseitigen, so ist diese Form der Verständigung hier schon üblich und zwar ohne Conferenzen. Es ist bei hervortretendem Mißverständnis Gebrauch und hat sich als zweckmäßig bewährt, daß die Herren Minister die Ausschüsse besuchen, entweder weil sie selbst es wünschen, oder weil sie dazu eingeladen werden. Solche gemeinsame Ausschusssitzungen sind durchaus hinreichend, ohne die zu bösen Consequenzen führende Form der Conferenzen.

Abg. Wibel: Ich habe nur meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß den Herren gegenüber heute schließlich klar geworden ist, weshalb wir gestern auf die Abänderungsvorschläge zur Geschäftsordnung lieber nicht eingehen und sie von der Tagesordnung haben wollten. Ich habe nun allerdings nicht dieselbe Befriedigung darüber, daß Sie von den Herren am Ministertische Worte gehört haben, die ich lieber nicht gehört hätte.

Abg. Räder: Ich wollte nur noch durch eine Bemerkung constatiren, daß von gefährlichen Consequenzen die Rede gewesen ist, ohne daß irgend eine solche Consequenz speziell bezeichnet ist.

Präsident: Ich schließe die Berathung und bringe zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung zu §. 59. a. 2., unter Vorbehalt der Abstimmung über den Paragraphen selbst. Ich meine: es soll jetzt zur Abstimmung kommen, ob für den Fall, daß demnächst der Landtag den §. 59. a. annehmen wird, im zweiten Absatz der Nummer 2. die Worte: „das Recht“ wegfallen sollen. Ich ersuche diejenigen Herren, welche eventuell diese beiden Worte wegfallen lassen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen. Es kommt jetzt der Antrag des Abg. Räder zur Abstimmung, welcher folgendermaßen lautet: „§. 59.“ — (Siehe Anlage 5. No. 18.)

Statt der Worte: „dre Beamte“ würde ohne Zweifel

jetzt zu setzen sein: „drei Mitglieder“, eine nothwendige Folge der Modification des Antrags unter Nr. 1. Ich ersuche die Abgeordneten, welche den Antrag in der eben verlesenen Weise annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen. Nr. 19. des Räderischen Antrages ist vom Ausschusse ebenfalls zur Annahme empfohlen. Der Antrag lautet dahin: „Nach beendigten“ — (Siehe Anlage 5. Nr. 19.)

Ich stelle diesen Antrag zur Berathung. — Da Niemand darüber das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche dem Antrage beitreten, sich zu erheben. —

Der Antrag ist angenommen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, fortzufahren in der Verlesung des Ausschusberichtes.

(Abg. Janßen: „Der Ausschuss selbst“ — Siehe Anlage 6. zu §. 13.)

Ich bringe diesen Antrag zur Berathung. —

Da Niemand das Wort darüber begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen Abgeordneten, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen.

(Abg. Janßen: „Zu §. 30.“ — Siehe Anlage 6. zu §. 30.)

Ich bringe diesen Antrag zur Berathung, der dahin lautet: im §. 30. unter Nr. 2. nach dem Worte „Fassung“ einzuschalten: „ungleichen“. (Siehe Anlage 6.)

Da Niemand das Wort darüber begehrt, bringe ich den Antrag zur Abstimmung und ersuche die Herren, welche ihm beitreten wollen, sich zu erheben. —

Angenommen.

(Abg. Janßen: „Endlich“ — Siehe den Schluß der Anlage 6.)

Ich bringe den Antrag zur Berathung. —

Da Niemand das Wort begehrt, bringe ich ihn zur Abstimmung und ersuche diejenigen, welche ihn annehmen wollen, sich zu erheben.

Der Antrag ist angenommen und damit die Berathung über den Bericht des Ausschusses in Betreff der Geschäftsordnung erledigt, damit zugleich auch die heutige Tagesordnung erschöpft. Für die Sitzung morgen, Sonnabend, lege ich auf die Tagesordnung: den vorläufigen Bericht des Revisionsausschusses. Das Minderheitscrachten hat freilich erst heute zur Vertheilung kommen können, indessen scheint es nicht von dem Umfange zu sein, daß nicht Jeder der Herren Abgeordneten dasselbe heute schon bei sich genügend sollte erwägen können.

Abg. Mölling: Ich möchte doch wünschen, daß wir diesem höchst wichtigen Gegenstande die formelle Zeit ließen. Nach der Geschäftsordnung soll jeder Bericht 48 Stunden vor der Verhandlung in den Händen der Mitglieder sein; der Bericht der Minderheit ist ein Theil des Berichtes der Mehrheit, ersteren haben wir erst diesen Morgen erhalten, deshalb ist in formellem Anbetracht wohl kein Zweifel, daß

die Verhandlung darüber ausgesetzt werden müsse. — Ich mache aber noch darauf aufmerksam, daß ein Mitglied der Versammlung erst heute eingetreten ist und seinen Handschlag geleistet hat, und wenn nun auch nur ein Mitglied in dieser Sache, die für uns Alle von der größten Wichtigkeit ist, deren Verhandlung wir mit tiefem Ernst entgegensehen, welche eine reifliche Prüfung erfordert, wenn da auch nur ein Mitglied sich doch bis morgen sehr schwer in dieses ganze Werk hineinarbeiten kann, so werden Sie doch gewiß nicht wollen, daß wir vor der Zeit in diese Berathung eingehen, und werden jedem Einzelnen die zwei Tage gönnen, welche er ein Recht hat, zu verlangen.

Abg. Selckmann II.: Ich bin ganz entgegengesetzter Ansicht, wie der Abg. Mölling; ich kann die Gründe, welche er dafür anführt, daß der Bericht des Ausschusses wegen Revision des Staatsgrundgesetzes nicht auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde, nicht für zutreffend halten. Der Hauptbericht des Ausschusses ist seit der erforderlichen Zeit in den Händen der Mitglieder des Landtages. Der Bericht der Minderheit ist zwar erst heute vertheilt worden, indess abgesehen von den Gründen, welche der Herr Präsident bereits angeführt hat, glaube ich auch, daß einem einzelnen Mitgliede, welches eine Minorität des Ausschusses bildet, nicht das Recht zugestanden werden kann, durch Verzögerung seines kleinen Minoritätsberichtes die Berathung hinauszuschieben. Auf diese Weise hätte es die Minderheit in der Hand, die Fassung eines Beschlusses, welchen sie nicht will, beliebig zu verzögern. — Ich glaube auch, daß die Gründe, welche aus der Wichtigkeit dieses Gegenstandes entnommen sind, eine längere Hinausschiebung der Berathung nicht nothwendig machen. Schon in der Einberufungsordre des Landtags ist der Gegenstand, welcher für uns die wesentlichste Bedeutung hat, und von der Regierung vorgelegt werden sollte, bezeichnet worden, wir haben die Vorlagen von der Regierung längst in den Händen und ein Jeder hat meines Erachtens Zeit genug gehabt, sich mit dem Gegenstande selbst zu beschäftigen. Diejenigen Gründe aber, welche Ausschuss und Minorität noch außerdem angeführt haben, glaube ich, wird er in dieser Zeit vollkommen würdigen können. Wenn der Abg. Mölling noch darauf aufmerksam macht, daß ein Mitglied erst heute eingetreten sei, so glaube ich zwar zunächst, daß der ganze Landtag, wenn er keine Beschäftigung hat, sich von Berathung einer Sache wegen eines Mitgliedes nicht darf abhalten lassen; ich muß aber demnächst auch noch darauf aufmerksam machen, daß Herr Mölling diese Gründe geltend gemacht, während ich hätte erwarten dürfen, daß der Abg. Niebour selbst sie angeführt hätte, und so lange dieses Mitglied nicht selbst erklärt, sich nicht hinreichend vorbereitet zu finden, so würde dieser Grund wegfallen. Ich bin daher um so mehr der Ansicht, daß der Gegenstand auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde, weil sonst eine bedeutende Verzögerung eintreten würde, übermorgen ist Sonntag und am Montag katholischer Festtag, an welchem ebenfalls herkömmlich keine Sitzung stattfindet, wir würden also erst am Dienstag

mit Berathung dieses Gegenstandes beginnen können, eine Verzögerung der Sache, die ich auf keinen Fall für gerechtfertigt halten kann.

Abg. Lindemann: Ich bin hier, wie wohl öfter, der ganz entgegengesetzten Meinung vom Abg. Selckmann. Derselbe will in Abrede stellen, daß der Minoritäts-Bericht, der doch auch Bericht ist, zu dem Bericht gehöre, aber er ist in der That ein wesentlicher Theil des Berichts, und so ist selbst das Buchstabenrecht dafür, daß der Gegenstand nicht auf die morgende Tagesordnung gesetzt wird. Die Beschuldigung des Abg. Selckmann gegen den abwesenden Berichterstatter der Minorität, Svens, ist nicht begründet (**Abg. Selckmann II.:** Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung.), denn derselbe hat den Bericht nicht verzögert.

Die allgemein hervorgehobene und ausgemalte Möglichkeit, daß durch Mißbrauch eines bestehenden Rechtes dasselbe zu Unrecht werden könne, ist unvermeidlich und darf nicht Grund sein zu einer abnormen Entscheidung, so lange Mißbrauch nicht vorliegt. Der Aufenthalt beträgt allerdings 2 Tage nach der bisher hier üblichen Ordnung. Wenn es aber so durchaus nothwendig ist, daß die 2 Tage nicht gegeben werden, meine Herren, so wäre es ja auch thunsich, daß wir am Montage, an dem katholischen Festtage, Versammlung hielten und damit in voller Geseßlichkeit den Aufschub bis auf einen Tag herabsetzten. Ich muß also dafür stimmen, daß diese Sache nicht auf die morgende Tagesordnung komme.

Präsident: Der Abg. Bothe hat das Wort. (**Bargmann:** Ich bitte auch ums Wort.)

Abg. Bothe: Ich für meine Person wünschte allerdings, daß der fragliche Gegenstand auf die morgende Tagesordnung gesetzt würde; indessen aus anderen Rücksichten bin ich dagegen: einmal, weil bei früheren Landtagen das Gegenheil beobachtet worden ist, dann aber bestimmt die Geschäftsordnung ausdrücklich, daß die Berichte 2 Tage vor der Berathung in den Händen der Abg.ordneten gewesen sein müssen, wenn nicht eine Ausnahme vom Landtage beschlossen wird. Eine solche Ausnahme könnte hier allerdings beschlossen werden, indessen, wenn einige Mitglieder der Versammlung erklären, sie seien noch nicht gehörig instruit, so müssen wir ihnen die 2 Tage gewähren, und ich glaube nicht, daß die Majorität sie zwingen würde, ohne gehörige Instruction auf die Berathung einzugehen. Dann aber ist auch dieser Gegenstand von zu großer Wichtigkeit. Ich muß es erwarten, daß Jemand aus dem Landtage erklärt, er sei noch nicht genügend instruit, und dann werde ich mich für den Aufschub erklären.

Präsident: Dem Abg. Selckmann II. ertheile ich das Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung in Betreff der Bemerkung des Herrn Lindemann, daß der Abg. Selckmann dem Berichterstatter der Minderheit einen Vorwurf gemacht habe.

Abg. Selckmann II.: Herr Lindemann behauptet, ich habe dem sogar abwesenden Berichterstatter der Minder-

heit vorgeworfen, daß er absichtlich die Erstattung des Minderheitsberichtes verzögert habe. Es ist nicht meine Weise, Abwesenden einen solchen Vorwurf zu machen, und ich muß ausdrücklich bemerken, daß ich dem Herrn Berichterstatter der Minderheit in keiner Weise jenen Vorwurf gemacht, sondern nur geäußert habe, die Minorität würde es in ihrer Macht haben, die Berathung und Beschlußfassung zu verzögern, daß ich aber nicht behauptet habe, daß der Berichterstatter sich einer absichtlichen Verzögerung schuldig gemacht habe.

Abg. Niebour: Ich muß den dringenden Wunsch aussprechen, die Berathung noch hinauszuschieben, da ich noch nicht vorbereitet bin.

Präsident: Der Abgeordnete Mölling hat das Wort. (Abg. Mölling verzichtet auf das Wort.) Der Abg. Selckmann I. hat das Wort.

Abg. Selckmann I.: Meiner Ansicht nach hätte der Abg. Lindemann seinen ausgesprochenen Wunsch ersparen können und sollen, bis ein katholisches Mitglied der Versammlung den Antrag gestellt hätte, die Sitzung auf Montag, einen katholischen Festtag, festzusetzen. Ich glaube zwar nicht, daß dies ein katholisches Mitglied thun wird, hoffe aber auch eben so wenig, daß ein protestantisches Mitglied dieser Versammlung einen solchen Antrag stellen wird, da dies wohl etwas nach Terrorismus aussehe gegen die in der Minderheit sich befindenden Katholiken.

Abg. Bargmann: Ich muß bemerken, daß auch der Bericht der Mehrheit erst gestern nach 1 Uhr ausgetheilt worden ist, daß also morgen, zur gewöhnlichen Sitzungszeit, noch nicht die gesetzlichen 48 Stunden verfloßen sind. — Der Abg. Selckmann hat gesagt, wir wären längst mit der Sache bekannt. — Das hat allerdings seine Richtigkeit; wäre der Bericht des Ausschusses der Art, daß dadurch anempfohlen würde, den Gesetzentwurf anzunehmen oder abzulehnen, ganz oder theilweise, so stände die Sache anders; es ist aber ein Weg eingeschlagen, von dem ich jetzt noch nicht weiß, ob ich ihn als abnorm bezeichnen darf. — Ich fordere es als ein Recht, daß der Ausschussbericht morgen um die gewöhnliche Sitzungszeit noch nicht zur Verhandlung komme, und morgen überhaupt nicht, weil das Minoritätsgutachten erst jetzt mitgetheilt worden ist, und dieses auch einen Theil des Ausschussberichtes bildet.

Abg. v. Finckh: Ich muß den Herren, welche die Aufsetzung der Sitzung bis Montag oder Dienstag als ein Recht verlangen, dieses Recht durchaus bestreiten, und zwar auf Grund der Geschäftsordnung. Diese sagt im §. 17. von dem Abtheilungsausschusse: „Derselbe wählt nach gepflogener Berathung mit absoluter Mehrheit aus seiner Mitte einen Berichterstatter, welcher das nach der Stimmenmehrheit abzufassende Gutachten des Abtheilungsausschusses in einen Bericht zusammenstellt. Dieser Bericht muß, in so fern der Landtag nicht ausdrücklich eine Ausnahme beschlossen hat, mindestens 2 Tage vor der Verhandlung an sämmtliche Abgeordnete vertheilt werden.“ Im §. 19. aber, wo von der Behandlung der Geschäfte in den besonde-

ren Ausschüssen die Rede ist, heißt es am Schluß des ersten Absatzes: „Im Uebrigen gelten hinsichtlich der Berichterstattung die Bestimmungen des §. 17.“ — Von einem Minderheitsbericht ist, wie die Herren gebitt haben, darin nicht die Rede. Es heißt ausdrücklich: „der nach der Stimmenmehrheit abzufassende Bericht.“ Wenn es nun auch Gebrauch ist, dessenungeachtet einen Minderheitsbericht zuzulassen, so habe ich dagegen zwar nichts, man muß aber aus diesem Gebrauche nicht etwas folgern, was die Geschäftsordnung daraus zu folgern nicht erlaubt.

Bin ich demnach bezüglich des Rechts mit den Herren auch durchaus verschiedener Ansicht, so bin ich doch, was die Sache selbst betrifft, allerdings ihrer Ansicht, und zwar erstlich: weil der Abg. Niebour erklärt hat, er sei noch nicht gehörig instruiert, um morgen mitstimmen zu können; zweitens, weil, wie ich höre, heute Abend die Abg. Werry und v. Wedderkop kommen, diese aber morgen doch jedenfalls nicht instruiert sein würden, und drittens, weil ich wünsche, daß gerade bei der Berathung, die morgen in Frage steht, alle Mitglieder, so weit nur irgend thunlich, gleich mitwirken und mitstimmen. Deshalb bin ich der Ansicht, die Berathung für morgen auszuheben. Ueberhaupt halte ich es für angemessen, dem Wunsche von Mitgliedern, die sich noch nicht genügend instruiert erklären, soweit irgend thunlich, immer zu willfahren.

Abg. Müller: Da von Verzögerung im Ausschusse die Rede gewesen ist, so halte ich es für zweckmäßig, zu referiren, welchen Gang die Sache genommen hat. Am Abend vor der Vertheilung des Ausschussberichtes der Mehrheit wurde derselbe im Entwurfe beraten und angenommen. Dabei war allerdings von einem Minderheitsberichte die Rede, es konnte jedoch, da es im Ausschusse nicht motiviert worden war, und ein Minderheitsbericht nicht fertig vorlag, nicht mit aufgenommen werden. Es mußte aber, da die Uebung des Hauses dafür spricht, der Minderheit überlassen werden, einen Minderheitsbericht nachzubringen. Dieser, welcher jetzt in Ihren Händen ist, ist mir gestern, etwa Abend 5 Uhr, übergeben worden, damit ich für die Vielfältigkeit Sorge, welches gegen Abends 7 Uhr geschah. Ob es nun ein nennenswerthes Versäumnis war, von 5 bis 7 Uhr zu warten, lasse ich dahin gestellt sein, die Sache ist einmal so, und nicht zu ändern. Was den Rechtspunct betrifft, so bin ich entschieden der Meinung des Abg. v. Finckh, daß ein Recht nicht vorliege. Indessen, wenn ein Abgeordneter erklärt, nicht instruiert zu sein, und ein Anderer, daß ihm ein Unrecht geschehe, so wünsche ich, daß die Versammlung auch den Schein vermeide, irgend einem Mitgliede Unrecht zu thun; obgleich ich Sie, der Vergleichung wegen, daran erinnern darf, daß alle Landtage fortwährend von dieser Bestimmung Umgang genommen haben und daß, wenn der Bericht gestern um 11 Uhr wäre vertheilt worden, es doch den Mitgliedern des Landtags nicht möglich gewesen wäre, den Bericht zwischen 11 und 1 Uhr zu prüfen und zu studiren, da wir abzustimmen und auch sonstige Abgeordnetenthätigkeit hier zu leisten hatten.

Indessen diese Premirung eines „Rechtes“ wollen wir den Abgeordneten hingehen lassen, um jeden bösen Schein zu vermeiden; dagegen aber verwahre ich mich auf das Allerentschiedenste, daß der Eintritt eines Mitgliedes in diese Versammlung eine solche aufschiebende Wirkung haben könne. Ich bedauere es, daß das Mitglied noch so unvorbereitet ist, aber das könnte es höchstens dazu führen, sich morgen seines Voti zu enthalten. Wir können nicht vorauswissen, ob nicht morgen der Abg. v. Wedderkop eintritt und gleichfalls erklärt, er sei noch nicht gehörig instruiert, und müßten dann wieder die Tagesordnung aussetzen. Dann käme vielleicht der Abg. Berry und sagt dasselbe. Vielleicht ist inzwischen noch ein anderer Abgeordneter eingetreten, etwa der in Gutin Gewählte, und es ginge eben so, oder es hätte eine Neuwahl stattgefunden — wie denn ein Abgeordneter mit Austritt droht — und veranlaßte neuen Ausschub. Also, meine Herren, mit solchen Vorwänden können wir uns nicht aufhalten lassen. Der Ausschub wartet auf die Entscheidung des Landtages, er hat gerade diesen vorläufigen Bericht erstattet, um dann weiter seinen Bericht auszuarbeiten. Es wird ein Recht in Anspruch genommen. Dieses Recht ist zwar sehr zweifelhaft, indessen wollen wir, die wir morgen zu beraten wünschten, nicht zu unsern Gunsten die Mehrheit gebrauchen. Die Gegner nehmen ein Recht in Anspruch; sie sollen auch die zwei Stunden haben, während deren sie keinen Gebrauch von ihrem Rechte machen konnten. Stimmen Sie, meine Herren, (zur Rechten gewendet) also für den Ausschub.

Abg. **Lauw**: Ich habe die Sache schon lange mit mir herumgetragen, die morgen auf die Tagesordnung kommen soll, und ich bin mit meiner Entscheidung fertig, glaube aber doch auch, daß wir sie aussetzen müssen, weil die Berechnung der 2 Tage nicht vollständig herauskommt. Es kommt hier auf den Zeitpunkt an, von welchem man rechnen muß, ob wir den vorgestrigen Tag mitrechnen, oder nur den folgenden. 2 volle Tage haben wir auf keinen Fall für den Ausschubbericht gehabt, und ich halte das Minderheitsberichten allerdings für eine Fortsetzung des Mehrheitsberichtes, und ich möchte deshalb auch dafür stimmen, daß wir den Gegenstand bis Dienstag aussetzen. Die Sache ist gar zu wichtig, damit sich Keiner beschweren kann, daß sie nicht gehörig hätte erwogen werden können.

Abg. **v. Finckh**: Nur wegen der Consequenzen für kommende Fälle finde ich mich veranlaßt, das Recht, welches der Abg. Bargmann aus der Vertheilung gestern während der Sitzung in Anspruch genommen hat, durchaus zu bestreiten. Diese 2 Tage sind nach ausnahmslosem Gebrauche der früheren Versammlungen immer utiliter berechnet worden. Was

während der Sitzung vertheilt wird, kann 2 Tage nachher zur Verhandlung kommen, — und das ist auch eine vernünftige Berechnung. (Ruf: Schluß!)

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Da dem Landtage unzweifelhaft die Befugniß zusteht, den Beschluß zu fassen, daß nächsten Sonnabend, morgen, die Sache auf die Tagesordnung kommen solle von anderer Seite dagegen der Wunsch ausgesprochen worden ist, wenn auch kein ausdrücklicher Antrag gestellt wurde, daß die Sache bis nächsten Dienstag ausgesetzt bleiben möge, so bringe ich die Frage zur Abstimmung. Es ist auf namentliche Abstimmung von dem Abg. Wibel angetragen worden.

Abg. **Wibel**: Nach den letzten vorgekommenen Neufestungen wird darauf verzichtet.

Präsident: Demnach fragt es sich, ob morgen die Sache in Berathung genommen werden soll, oder nächsten Dienstag? Ich ersuche diejenigen Herren, welche wünschen, daß morgen, — Sonnabend — um 10 oder 11 Uhr, die Sache zur Verhandlung kommen möge, sich zu erheben. (Nur wenige Mitglieder erheben sich.) Es ist dies nicht angenommen. — Der vorläufige Bericht des Revisionsausschusses wird also nächsten Dienstag erst zur Berathung kommen. — Auf der Tagesordnung würden außerdem sich noch befinden, die Berathung über den Antrag des Abg. Böckel zu §. 44 der Geschäftsordnung, falls der Ausschub zeitig genug seine Aufgabe, diesen Antrag zu begutachten, erledigt hat.

Abg. **v. Finckh**: Ich habe nur im Namen des Ausschusses für die Budget-Vorlage zu bemerken, daß wenn es nöthig gefunden würde, der desfallsige Bericht auch auf die Tagesordnung gesetzt werden kann, indem er heute zum Abflatsch kommen wird.

Abg. **Rüder**: Ich glaube zwar, daß es genügt, wenn der Präsident sagt, er setzt die und die Sachen auf die Tagesordnung und daß dann die Regel 10 Uhr ist. Da aber der jetzige Landtag die Ausnahme zur Regel gemacht hat, so würde es nöthig sein, die Zeit näher zu bestimmen.

Präsident: Die Stunde würde ich noch angegeben haben. — Wir würden also nächsten Dienstag auf der Tagesordnung haben: 1) eventuell die Berathung über den Antrag des Abg. Böckel zu §. 44. der Geschäftsordnung; 2) eventuell den Bericht des Finanzausschusses und principaliter den Bericht des Revisionsausschusses. Der Anfang der Sitzung würde 10 Uhr sein.

Die heutige Sitzung ist geschlossen und die Tagesordnung die verkündete.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission:

Strackerjan I.